

II-2475 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/116-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen, betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 926/J)

1006 IAB
1987 -12- 02
zu 926 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. FILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 926/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag an mich gerichtet wurden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

- Seite 2 -

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu 1) Am 21.6.1985 ging im Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien ein anonymer Hinweis ein, wonach zwei Männer mit den Vornamen "Kurt" und "Gerry", von denen auch die Wohnanschrift genannt worden ist, einen umfangreichen Handel mit Kokain betreiben. Zur Person des "Kurt" wurde mitgeteilt, daß er bei verschiedenen Personen Schulden nach dem Verkauf von Suchtgift eintreibe, wobei er stets eine Handfeuerwaffe mit sich führe. Aufgrund dieses Hinweises wurde noch am selben Tag eine Hauserhebung durchgeführt. Die Beamten läuteten an der Wohnungstür, worauf eine Person zu dieser kam und durch den Türspion auf den Gang schaute. Nachdem die Beamten ihre Dienstkokarde vorgewiesen hatten, sperrte der in der Wohnung anwesende Mann die Tür zu und lief in den inneren Teil der Wohnung. Da der Verdacht bestand, daß der Mann Spuren bzw. Beweisgegenstände einer strafbaren Handlung vernichten oder beseitigen wollte, drückten die Beamten die Wohnungstür gewaltsam auf. In der Wohnung wurde Kurt SCHWARZ angetroffen und gemäß § 177 Abs. 1 Z. 2 StPO festgenommen. Bei der Hausdurchsuchung konnte in der Wohnung ein schwarzer Gasrevolver, in dessen Trommel sich drei Gaspatronen befanden, vorgefunden werden. Nach umfangreichen Erhebungen, im Zuge

- Seite 3 -

derer sich schwerwiegende Verdachtsmomente für die Täterschaft von SCHWARZ ergeben hatten, wurde er der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt.

Herbert Franz MATEJKA wurde am 18.8.1985 von Beamten des Gendarmeriepostens Eckartsau wegen Verdachtes des Einbruchdiebstahls festgenommen und am 19.8.1985 aufgrund eines richterlichen Haftbefehles des Kreisgerichtes Korneuburg verhaftet. Er wurde dem Polizeigefangenenhaus Wien zur Verbüßung von Verwaltungsstrafen eingeliefert. Gegen MATEJKA wurde nach Abschluß der Erhebungen wegen Verdachtes der Begehung von mehr als 30 Verbrechen und Vergehen eine umfassende Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Korneuburg erstattet. MATEJKA war in der Zwischenzeit vom Polizeigefangenenhaus der Bundespolizeidirektion Wien in das kreisgerichtliche Gefangenenhaus Korneuburg überstellt worden. Er wurde am 24.9.1985 wegen angeblicher Rückenschmerzen von Justizwachebeamten nach Wien in die Krankenanstalt "Rudolfstiftung" überstellt, wo er die Flucht ergreifen und sich damit einer weiteren Verfolgung entziehen konnte. Im Verlaufe seiner Flucht hat MATEJKA zwischen 26.9. und 11.10.1985 nachweislich noch vier PKW-Einbruchsdiebstähle verübt. Im November 1985 wurden die österreichischen Behörden verständigt, daß MATEJKA am 4.11.1985 in den Niederlanden mit einem gestohlenen PKW und gestohlenen Kfz-Dokumenten verhaftet worden ist. Am 27.6.1986 wurde er per Flugzeug in Begleitung eines Arztes (wegen behaupteter Rückenschmerzen) von Amsterdam nach Wien überstellt, wo ihm neuerlich die Flucht gelang. Er konnte am 14.11.1986 endgültig festgenommen werden.

Zu 2) Die Behauptung, von Exekutivorganen wären Elektroschocks verabreicht worden, gelangte dem Bundesministerium für Inneres einerseits durch die von Kurt SCHWARZ am 27.6.1985 beim Bezirkspolizeikommissariat

- Seite 4 -

Wien-Brigittenau, erstattete Anzeige und andererseits durch ein Schreiben von Amnesty International vom 21.8.1986, dem zufolge Herbert MATEJKA größten Mißhandlungen ausgesetzt gewesen sei, zur Kenntnis.

Zu 3) Aufgrund dieser schwerwiegenden Vorwürfe wurden die Bundespolizeidirektion Wien bzw. das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zur eingehenden Überprüfung dieser Behauptungen und zur Berichterstattung angewiesen.

Zu 4) Kurt SCHWARZ war nach seiner Festnahme am 21.6.1985 wiederholt vernommen worden, da seine Angaben zumeist im Gegensatz zu jenen der zahlreichen anderen Verdächtigen standen und diese Vernehmungen für die Klärung des Sachverhaltes unumgänglich waren. Er hat sich während der Haft die Pulsadern geöffnet. Im Zuge der ärztlichen Wundversorgung am 22.6.1985 im Allgemeinen Unfallkrankenhaus wurden andere Verletzungen weder behauptet noch festgestellt.

SCHWARZ wurde am 23.6.1985 aus der Polizeihaft entlassen; die Anzeige gegen die Beamten erstattete er am 27.6.1985. Bei der sofortigen ärztlichen Untersuchung wurden Verletzungen diagnostiziert, die - wie einem Sachverständigengutachten vom 29.7.1985 zu entnehmen ist - mit Sicherheit nicht auf die von SCHWARZ geschilderte Art entstanden sein können. Das Ergebnis der Erhebungen zu der von SCHWARZ erstatteten Anzeige wurde der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegt.

MATEJKA war nach seiner Verhaftung am 19.8.1985 vorläufig dem Polizeigefangenenhaus der Bundespolizeidirektion Wien eingeliefert worden und von dort über Weisung des Gerichtes lediglich an drei verschiedenen Tagen und jeweils nur für einige Stunden zur Dienststelle der Gendarmerie in die Rennwegkaser-

- Seite 5 -

ne gebracht worden. Es ließen sich überhaupt keine Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß der Genannte an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen oder zur Nachtzeit in der Rennwegkaserne gewesen wäre. Darüber hinaus ergaben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß MATEJKA irgendwelchen Mißhandlungen oder Qualen ausgesetzt gewesen wäre. Den diesbezüglichen Behauptungen wurde aufgrund der festgestellten Widersprüchlichkeiten jegliche Glaubwürdigkeit abgesprochen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die angebliche Untersuchung in den Niederlanden erst rund neun Monate nach den behaupteten Mißhandlungen durchgeführt worden ist.

Zu 5) Das Gericht hat im Fall SCHWARZ gegen die Beamten eine Voruntersuchung eingeleitet, in deren Verlauf auch eine Vernehmung des SCHWARZ sowie eine Begutachtung durch gerichtliche Sachverständige hätte durchgeführt werden sollen. Der Aufenthaltsort des SCHWARZ konnte jedoch nicht eruiert werden. Die Sachverständigen des Gerichtsmedizinischen Institutes waren nicht in der Lage festzustellen, wodurch die Verletzungen des SCHWARZ zugefügt worden sein könnten. Der Richter vertrat die Ansicht, es könne auf die Aussage des SCHWARZ zur Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit nicht verzichtet werden. Das Verfahren wurde sodann am 20.11.1986 eingestellt.

Auch im Fall MATEJKA wurde das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien in Form einer Anzeige zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt. Die Anzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Disziplinarverfahren wurden nicht durchgeführt.

